

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Drey und vierzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

ihr Ehr unverlegt erhalten hätte / soll alsdann derselb / wegen solcher unterstandenen Mißthat / peinlich beklagt / darüber Rahts gepflogen / und nach gelegenheit der Sachen / die Straff erkandt werden.

§. 1.

Welcher aber ein junges Mägdlein / so noch unter zwölf Jahren ist / mit gewalt nothzüchtiget / der solle das Leben verwürckt haben / und mit dem Schwerdt gerichtet werden. Es wäre dann / daß er solches / ohne gewalt / unterstanden / und vollbracht / dann alsdann soll er mit Ruhten aufgehawen / und Unserer Fürstenthummen und Landen / ewiglich verwiesen / das Mägdlein aber / nach gelegenheit der Sachen / gebührlich gestrafft werden.

Der

## Drey und vierzigste Titul.

So ein Vormünder seine Pfleg-Tochter zu fall brächte.

**D**al sichs begeben / daß ein Vormund seine Pfleg-Tochter / welche ihre mannbare Jahr erzeicht / zum fall brächte / soll er / umb solcher begangenen Mißhandlung willen / des Lands ewiglich verwiesen / und nach Beschaffenheit der Ubertretung / mit Ruhten aufgehawen / oder sonst gestrafft werden. Er soll auch diser seiner geschändten Pfleg-Tochter / deren Ehr / als das höchste Gut / er mit allem getrewen Fleiß / verthädigt haben solte / ein gebührlich Heurathgut zugeben schuldig seyn.

Der

## Vier und vierzigste Titul.

Wann eine gefangene Weibsperson / von dem Thurnhüter oder andern / so auff die Gefängnuß bestellt / geschändt würde.

**W**ann eine gefangene Weibsperson / so sonst eines ehrlichen Thuns und Wandels / von einem Thurnhüter / Stattknecht / oder dergleichen Personen /